

von  $A_2'$ ,  $A_2''$  usw. zu verlassen. Für die Varianten der  $\alpha$ -Kette des  $A_2$ -Hämoglobins werden Kennzeichen wie  $A_2^G$  Philadelphia,  $A_2^{Norfolk}$ ,  $A_2^I$  zur Diskussion gestellt. Für weitere Abnormitäten werden entsprechende Nomenklaturvorschläge gemacht. Über alle Empfehlungen soll auf dem X. Hämatologie-Kongreß in Stockholm 1964 gesprochen werden.

KRAH (Heidelberg)

**H. Harris, E. B. Robson, A. M. Glen-Bott and J. A. Thornton: Evidence for non-allelism between genes affecting human serum cholinesterase.** (Anzeichen für Nicht-Allelie zwischen Genen, die die menschliche Serum-Cholinesterase betreffen.) [Med. Res. Counc. Hum. Biochem. Genet. Res. Unit, Dept. of Biochem., King's Coll., Lond., Dept. of Anaesth., Univ., Sheffield.] *Nature (Lond.)* **200**, 1185—1187 (1963).

Untersuchungen von menschlicher Serum-Cholinesterase durch Stärkegel-Elektrophorese zeigten, daß verschiedene Faktoren regelmäßig vorhanden waren. Ein Faktor — bezeichnet als  $C_4$  — reagierte stets stärker als die anderen. In einigen anderen Seren fand man noch einen neuen Faktor —  $C_5$ . Zunächst schien es, als ob auch dieser genetisch determiniert wäre. — Der  $C_5$ -Genotyp wurde in etwa 10% einer für die britische Bevölkerung repräsentativen Untersuchung gefunden. — Familienuntersuchungen zeigten außerdem, daß die meisten Individuen dieses Phänotyps wahrscheinlich heterozygot für ein Gen sind, welches für die Anwesenheit dieses Faktors determiniert ist. — Eine andere interessante Tatsache ist, daß bei  $C_5$ -positiven Individuen der Spiegel der Serum-Cholinesterase-Aktivität erhöht ist. Man schließt daraus, daß die  $C_5$ -positive Komponente ein noch nicht entdecktes Gegenstück im  $C_5$ -negativen Phänotyp hat. — Verf. diskutieren die Frage, ob die Gene, die den Faktor  $C_5$  determinieren, allel oder nicht-allel für die Gene  $E_1^+$  und  $E_2^+$  sind.

KLOSE (Heidelberg)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Modus operandi-System und modus operandi-Technik.** — Eine kritische Untersuchung an Hand von mehr als 1000 Fällen aus der kriminalpolizeilichen Praxis — von NIGGEMEYER, ESCHENBACH, LACH, FISCHER, LEITWEISS und SCHÄFER. (Schriften d. Bundeskriminalamtes. 80<sup>00</sup>—89<sup>00</sup>.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1963/I. 192 S.

In vorliegender Schrift wird für den Dienstgebrauch eine ausführliche Darstellung der Bedeutung der modus operandi-Technik für die kriminalpolizeiliche Praxis gegeben. An Hand von 1000 Personenakten schildert LACH den kriminalpolizeilichen Meldedienst in der Anordnung der Karteien. Es lassen sich nicht nur Hinweise auf den Tätertyp, sondern auch Erkenntnisse hinsichtlich der Straftaten und der Begehungsmerkmale gewinnen. Den größten Teil der Studie umfaßt eine genaue Klassifizierung der Fälle nach der im Bundeskriminalamt üblichen Grundeinteilung der Straftaten. Es werden acht Klassen gebildet, die wiederum unterteilt werden in idealtypische Fälle und gemischte Gruppen. Es werden so ausführlich die Kapitalverbrechen, die Diebstähle, Betrug und verwandte Erscheinungsformen, Falschgelddelikte, unerlaubte Spiele, Triebverbrechen und sonstige Vergehen aus sexuellen Motiven, Rauschgiftdelikte und letztlich die Wilderei nach dem modus operandi aufgeschlüsselt. Hierbei wird eine Fülle von Einzelfällen in instruktiver Weise mitgeteilt. Die Rubrizierung und Funktion der Karteien wird an zahlreichen Schaubildern demonstriert. Im letzten Abschnitt findet sich dann die Schilderung des Falles Tillmann (Kindesentführung) und des Falles „Rotaube“, bei denen besondere markante persönlichkeitsgebundene Merkmale — einmal die Stimme und zum anderen eine besondere, sich bei Erregung steigernde Blutfülle der Augenbindehäute — von besonderer Bedeutung waren. In seinem Ausblick schlägt NIGGEMEYER eine Neuordnung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes und eine Technisierung der Auswertung vor, da die Verbrecherperseveranz nach wie vor ein wesentliches kriminalistisches Leitelement sei.

PRIBILLA (Kiel)

**Julian B. Roebuck: The negro numbers man as a criminal type: the construction and application of a typology.** *J. crim. Law Pol. Sci.* **54**, 48—60 (1963).

**Fromenty: Dépistage et traitement des délinquants anormaux psychiques.** (Erfassung und Behandlung psychisch abnormer Straftäter.) *Acta Med. leg. soc. (Liège)* **16**, Nr 4, 11—13 (1963).

Mit einem Hinweis auf die in Belgien seit 1930 und insbesondere durch ein neues Gesetz von 1959/60 fortschrittlicheren Bestrebungen und Maßnahmen fordert Verf. auch für sein Land

eine nicht nur theoretische, sondern für den einzelnen Delinquenten oder Kriminellen praktisch wirksame Berücksichtigung der Tatsache, daß für das Begehen einer Straftat oder für das weitere Kriminellwerden sowohl die Persönlichkeitsabartigkeit als auch menschliche Konfliktsituationen ausschlaggebend sein können — also der Weg zu einer psychiatrischen Beurteilung und ggf. Behandlung leichter gangbar gemacht werden müßte. HEMPEL (Verden)<sup>50</sup>

**Hans von Hentig: Das Wohlgefühl des Mörders nach der Tat.** Psychiat. et Neurol. (Basel) 146, 16—28 (1963).

Nicht alle Mörder sind unmittelbar nach der Tat von Entsetzen, Reue und Furcht geplagt, so wie es die Dichtung meist schildert. Manche Mörder verspüren nach der Tat angenehme Entspannung, ja sogar Glücksgefühl oder Wohlbehagen im Hinblick auf die materielle Beute setzen sich durch. Die Reaktionen der Freude und Befriedigung im Gefolge einer Tötung lassen sich nicht nur an Einzeltätern, sondern auch am Kollektiv (bei Hinrichtungen, Ermordung von Diktatoren oder Tyrannen) beobachten. — Der bekannte Verf. belegt seine psychologischen Einsichten wie immer mit reichlichen Literaturhinweisen. WITTEP (Homburg/Saar)<sup>50</sup>

**W. Mueller: Zur Frage der „passiven“ Schlaftrunkenheit.** (Beitrag zur forensisch-psychiatrischen Bewertung von Zeugenaussagen.) [Univ.-Nervenklin., Greifswald.] Psychiat. Neurol. med. Psychol. (Lpz.) 15, 372—380 (1963).

Die passive Schlaftrunkenheit bei Opfern rechtswidriger Handlungen bedingt eine Minderung der speziellen Glaubwürdigkeit. Dies ließ sich im Fall einer 18jährigen nachweisen, die im Schlaf von ihrem früheren Geliebten überfallen und schwer verletzt wurde. Sie gab an, der Täter habe sie geweckt und bedroht, ehe er mit dem Messer auf sie eingestochen habe. Die Auswertung des Tatbestandes ließ die Richtigkeit dieser Aussage bezweifeln. Nach Analyse ihrer verschiedenen Erklärungen zur Tat konnte eine bewußte Falschaussage ebenso wie eine Schreckerlebnisreaktion ausgeschlossen werden. Es wurde daher bei Berücksichtigung der Gesamtumstände eine Schlaftrunkenheit angenommen, so daß nach dieser Rechtslage der Täter nicht wegen versuchten Mordes, sondern lediglich wegen versuchten Totschlags zur Verurteilung gelangte. G. BLOCH (Kirchheimbolanden)<sup>50</sup>

**Carmelo Nobile: Su talune esigenze psico-igieniche della lotta contro la mafia.** [Centro d'Ig. ment. e Osp. psichiatr., Agrigento.] Quad. crim. clin. 5, 461—474 (1963).

**Schüler-Springorum: Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der großen Strafrechtsreform.** [Dtsch. Vereinig. f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg.] Mschr. Krim. 47, 1—23 (1964).

Die Denkschrift befaßt sich mit der künftigen strafrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden und gibt Empfehlungen für eine Änderung der übrigen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Sie schlägt insbesondere vor, die Heranwachsenden „grundsätzlich und mit möglichst wenigen Konzessionen an strafrechtliche Gesichtspunkte“ in das Jugendgerichtsgesetz einzubeziehen. BRÜCKNER (Heidelberg)

**Lewis Yablonsky: The role of law and social science in the juvenile court.** J. crim. Law Pol. Sci. 53, 426—436 (1962).

**Mikio Kimura and Yoichi Nakazawa: Electroencepharographic studies on delinquent girls.** [Dept. of Neuropsychiat., Fac. of Med., Kyushu Univ., Fukuoka.] Acta Crim. Med. leg. jap. 28, 192—204 mit engl. Zus.fass. (1962) [Japanisch].

**Herbert Kosyra: Der Mord an der 6jährigen Renate B.** [Bundeskriminalamt, Wiesbaden.] Arch. Kriminol. 132, 149—155 (1963).

Das Kind, das zuletzt vor dem Elternhaus gesehen worden war, wurde von der Mutter als vermißt gemeldet. Etwa 24 Std später fand man die Leiche 400 m vom Elternhaus entfernt, in einen Jutesack eingebunden. Die gesamte Leiche war mit einer glatten Kupferdrahtlitze umschnürt. Die Umschnüfung begann am Halse und verlief auch um die Handgelenke und um die angehockten Beine. Es bestanden keine eindeutigen Anzeichen eines Sexualverbrechens. Der Verdacht richtete sich — nicht sofort — ausschließlich gegen die Mutter, die aber trotz aller gegen sie sprechenden Indizien einschließlich einer Übereinstimmung der Erdproben im Hühnerstall des Elternhauses und am Jutesack (im Gegensatz zu elf abweichenden Erdproben

aus anderen Hühnerställen) nicht zur Anklage gebracht wurde. Der Mißerfolg wird nicht zuletzt darauf zurückgeführt, daß die Fundstelle der Leiche zertreten worden war, ehe eine Spurensicherung einsetzen konnte.

RAUSCHKE (Stuttgart)

**G. Paneth und L. Harsányi: Vergiftungswahnidee-Giftmord.** [Ger.-Ärztl. Büro d. Ger., Inst. f. Ger. Med. d. Med. Univ., Budapest.] Arch. Kriminol. 132, 156—163 (1963).

Es wird ein besonderer Typ von „Vergiftungswahn“ herausgestellt: Männer jüngeren Alters geraten aus Bequemlichkeit und (bei infantiler psychischer Struktur) aus Unfähigkeit, die richtige Lebensgefährtin zu finden, in die Lebensgemeinschaft mit einer älteren Frau. Dann kommt der Zeitpunkt, da den Mann angesichts der Machtentfaltung der Frau Selbstgefühlprobleme stören und er von der Bindung loskommen möchte. Der Verdacht verstärkt sich zur vermeintlichen Gewißheit, daß die Partnerin ihm Gift ins Essen mischt, um ihn sexuell zu reizen und an sich zu ketten. Diese durchaus nicht seltenen Zusammenhänge können strafrechtliche Auswirkungen haben, wenn der Mann Anzeige erstattet, wenn er dem Vorwurf falscher Anschuldigung ausgesetzt wird oder wenn er gar aggressive Handlungen begeht, um sich von der Bindung zu befreien. Mehrere Beispiele dienen der Erläuterung dieser Zusammenhänge, darunter der Fall eines Giftmordes, bei dem eine 70jährige Frau die 36jährige Rivalin mit Arsen vergiftete, um den 50jährigen Liebhaber nicht zu verlieren.

RAUSCHKE (Stuttgart)

**E. Philipp: StGB §§ 226, 56 (Fahrlässigkeit bei einem erfolgsqualifizierten Delikt).** Zum Begriff der „Fahrlässigkeit“ beim erfolgsqualifizierten Delikt. [OLG Köln, Beschl. v. 5. 7. 1963, 2 Ws 246/63.] Neue jur. Wschr. 16, 2381—2383 (1963).

Körperverletzung mit Todesfolge lautete die Anklage gegen einen ausgelernten Zimmermann, der im psychiatrischen Gutachten als angeboren schwachsinig vom Grade der erheblichen Verminderung der Zurechnungsfähigkeit bezeichnet wurde. Nach dem Ermittlungsergebnis hatte der Angeschuldigte mit zwei Mitzechern um Geld gestritten, war nach Hause gelaufen, um sich die Unterstützung von Vater und Bruder zu sichern, hatte aus dem Garten einen alten massiven Betteckpfosten geholt, war dann einem der Gegner gefolgt und hatte ihn nach kurzem Wortwechsel mit dem Kantholz so auf den Kopf geschlagen, daß dieser einen Schädelbruch erlitten, sich der ärztlichen Behandlung aber zunächst entzogen hatte, 2 Tage später in ein Krankenhaus gekommen und schließlich am Wundstarrkrampf gestorben war. Ergänzende Fragen der Strafkammer beantwortete der Psychiater in dem Sinne, es erscheine höchst zweifelhaft, ob der Angeschuldigte nach seinen geistigen Fähigkeiten und dem Affektzustand zur Tatzeit in der Lage gewesen sei, die Möglichkeit zu erwägen, daß sein Gegner durch Schlägeinwirkung unmittelbar hätte getötet werden können; keinesfalls habe der Angeschuldigte infolge seiner erheblichen intellektuellen Beeinträchtigung überschauen können, daß der Verletzte an der durch die Verletzungen verursachten Infektion sterben könne. Daraufhin lehnte die Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgericht ab; die Staatsanwaltschaft legte sofortige Beschwerde ein. Das OLG Köln hob die Entscheidung mit folgender Begründung auf: Nach der mit § 56 StGB eingefügten Vorschrift, daß der Täter für den Tod nur im Fall der wenigstens fahrlässigen Herbeiführung des Erfolgs verantwortlich ist, genüge zwar nicht der Nachweis des Außerachtlassens der objektiv jedem gebotenen Sorgfalt und bedürfe es der Überprüfung der Vorausschbarkeit im konkreten Falle nach dem Maß der persönlichen Einsichts- und Leistungsfähigkeit des Täters; im gegenwärtigen Fall aber bestehe hinreichender Verdacht, daß der Angeschuldigte — entgegen der Meinung des psychiatrischen Sachverständigen und abweichend von der Auffassung der Strafkammer — die schwere Folge seines Handelns fahrlässig herbeigeführt habe: Der Angeschuldigte sei in ländlicher Umgebung groß geworden. Als Zimmermann und Fabrikarbeiter sei er mit der Handarbeit von Jugend auf vertraut. Es liege trotz aller Einschränkungen seiner intellektuellen Fähigkeiten im Bereich seiner praktischen Erfahrung und seines Lebenswissens, daß schwere Wunden durch Infektion zum Tode führen könnten. Schlußfolgerungen dieser Art seien so einfach und in der Erfahrung des Lebens so leicht einprägsam, daß auch ein primitiver Mensch sie vollziehe, der sich vor den Folgen einer Infektion nach einer Verwundung sehr wohl zu hüten wisse. Bei den Anforderungen an die Vorausschbarkeit dürfe kein Fachwissen verlangt werden; es genüge, wenn der Täter im Laienverstand begriffen habe, zu welchen Folgen Wunden führen könnten. Von Wundstarrkrampf habe jedermann unter der arbeitenden Bevölkerung gehört.

RAUSCHKE (Stuttgart)

**Johannes Feige: Persönlichkeitserforschung und ihre Auswertung für den Strafvollzug aus der Sicht des Pädagogen.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 47, 81—86 (1964).

Verf. stellt heraus, daß Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug sich nur in dem Maße auswirken kann, wie das erstellte Persönlichkeitsbild lebens- und vollzugsnahe ist und in einheitlichem Zusammenwirken bei der Behandlung der Gefangenen berücksichtigt wird. Eine wissenschaftlich ausgerichtete Persönlichkeitserforschung, die sich auf die körperlichen, seelischen und sozialen Gegebenheiten in der gesamten Entwicklung des Gefangenen erstrecken müßte, kann allerdings für die erzieherische Arbeit störend wirken, weil der Gefangene zum Beobachtungsobjekt wird und diesem Bestreben sich mit Mißtrauen entgegenstellt. Das Zusammenwirken der verschiedenen Sachbearbeiter in der Persönlichkeitserforschung ist keineswegs so selbstverständlich, wie vorausgesetzt wird. Verf. redet daher einer Auswahlanstalt das Wort, in der der Strafgefangene nur kurze Zeit bis zur Abgabe an die zuständige Vollzugsanstalt mit der dem Persönlichkeitsbild entsprechenden Vollzugsaufgabe verbleiben sollte. Die Auswahlanstalten hätten den Vorteil, daß hier die rein diagnostische Arbeit für den Strafvollzug geleistet würde, mit welcher zugleich forensische Aufgaben und der kriminologische Dienst verbunden werden könnten. In der Auswahlanstalt würde es nicht wesentlich stören, daß der Gefangene zunächst einmal vorwiegend Beobachtungsobjekt ist. In der Strafanstalt selbst sollte die Persönlichkeitserforschung dann nicht stärker hervortreten, als es der Vollzugsaufgabe entspricht. Verf. meint, daß die Forderung der Persönlichkeitserforschung erst verwirklicht werden könne, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen seien, nämlich eine entsprechende Klassifizierung der Gefangenen und geeignete Vollzugsmaßnahmen, die eine differenzierte Täterbehandlung ermöglichen; außerdem bedarf es einer entsprechenden Zusammensetzung des Vollzugspersonals zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen sowie einer gründlichen kriminalpsychologischen und kriminalpädagogischen Schulung aller Vollzugsbediensteten. Die Problematik der Freiheitsstrafe liegt in der Lösung der Aufgabe, den einzelnen Straffälligen richtig zu beurteilen und zu behandeln. Persönlichkeitserforschung allein reicht nicht aus, wenn sie nicht durch eine intensive Menschenbehandlung ergänzt wird.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

**GG Art. 5 Abs. 1 Satz 1; BVerfGG §§ 23 Abs. 1, 90, 92; StPO § 116 (Form der Verfassungsbeschwerde; Recht des Untersuchungshäftlings auf Rundfunkempfang.)** Ein Untersuchungshäftling hat grundsätzlich das Recht auf Information durch Rundfunkempfang (hier: durch eigenes Batteriegerät mit Kopfhörer), soweit nicht konkrete Anstalterfordernisse entgegenstehen. [BVerfG, Beschl. v. 19. 2. 1963 — 1 BvR 610/62.] Neue jur. Wschr. 16, 755—756 (1963).

**EGGVG § 23 Abs. 1 Satz 2 (Ärztliche Anordnung als Vollzugsakt).** Anordnungen des Anstaltsarztes sind wie Maßnahmen der Vollzugsbehörde zu behandeln, wenn sie ebenso wie diese auf die Art und Weise des Strafvollzugs einwirken. [OLG Bremen, Beschl. v. 5. III. 1964 — V As 2/64.] Neue jur. Wschr. 17, 1194 (1964).

Der Anstaltsarzt hatte einem Häftling das Rauchen verboten, und zwar aus gesundheitlichen Gründen; der Häftling begehrte eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Verbotes. Das OLG Bremen war jedoch der Auffassung, daß über derartige Anordnungen eine Gerichtsentscheidung nicht herbeigeführt werden kann, da sie der Gesundheit des Häftlings dienen und nicht eine Einschränkung seiner Rechte bedeuten.

B. MÜLLER (Heidelberg)

**Jürgen Baumann: Die Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 61.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 47, 57—80 (1964).

Nach Auffassung des Verf. liegen die eigentlichen Aufgaben einer Strafvollzugsreform zunächst darin, das Vollzugsrecht dem geltenden Strafrecht unter „grundrechtskonformer Auslegung“ anzupassen. Er unterzieht daher die Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 einer eingehenden kritischen Überprüfung und hält es „an der Zeit, ... die noch stark bestimmenden fiskalischen Erwägungen an die ihnen gebührende Stelle zu rücken und ein Vollzugsgesetz zu schaffen, welches in jeder Vorschrift auf den Vollzugs- oder Anstaltszweck ausgerichtet ist und eine Überprüfung durch die Gerichte (auch durch das Bundesverfassungsgericht) nicht zu scheuen braucht“.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**H. K. Snell: The new prison at Grendon Underwood.** (Das neue Gefängnis von Grendon Underwood.) *Med.-leg. J. (Camb.)* 31, 175—188 (1963).

Bericht über ein groß angelegtes Experiment im englischen Strafvollzug. Grendon Underwood wird nach seiner vollständigen Einrichtung 300 Strafgefangene aufnehmen können. Es ist eine Strafanstalt, die für Rechtsbrecher geschaffen ist, die zwar im strafrechtlichen Sinne für ihre Tat vollverantwortlich sind, deren Verhaltensweise aber dennoch durch eine psychische Störung gekennzeichnet ist. Ein Team von Psychiatern, Neurologen, Psychotherapeuten und Psychologen steht für Diagnose und Therapie zur Verfügung. Die Zielsetzung — psychisch abnorm reagierende Straftäter zu heilen und zu resozialisieren — führt dazu, daß die Strafanstalt in Einrichtung und Führung eher einem Sanatorium als einem Gefängnis gleicht. — Die Zukunft wird zeigen, ob die Kriminalität durch medizinische und psychotherapeutische Behandlung einzudämmen ist. Zweifellos sind von einem solchen Experiment interessante kriminologische Einsichten zu erwarten.

H. LEITHOFF (Freiburg i. Br.)

**J. Hochmann, M. Colin, G. Fully et D. Gonin: La consommation médicale en milieu pénitentiaire.** (Die Inanspruchnahme von Ärzten im Strafvollzug.) [*Soc. Méd. Lég. et Criminol. de France*, 13. V. 1963.] *Ann. Méd. lég.* 44, 12—18 (1964).

Bericht über eine Umfrage bei 180 Gefängnisärzten verschiedener französischer Gerichtsbezirke (Lille, Lyon, Paris, Bordeaux, Marseille, Toulouse usw.). Danach konsultierten 24% aller Strafgefangenen von insgesamt 80 Gefängnissen im Durchschnitt einmal wöchentlich einen Arzt; die Frequenz war in den kleineren Häusern größer als in denen mit über 100 Insassen. Die Zahl der „Dauerpatienten“ lag unter 10%; 30—50% erschienen nur einmal in der Sprechstunde. Allgemeine Ausführungen über die Bedeutung der Simulanten und Aggraveure. BERG (München)

**Hans Alois Widmer: Erfahrungen mit sogenannten Psychopathen im dänischen Strafvollzug.** *Mschr. Krim. Strafrechtsref.* 46, 145—157 (1963).

Im dänischen Strafrecht wird zwischen erstens normalen, zweitens geisteskranken oder hochgradig Schwachsinnigen und drittens psychopathischen oder mäßig schwachsinnigen Straftätern unterschieden. Die Täter der zweiten Gruppe werden grundsätzlich exkulpiert und nötigenfalls in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht. Über die Täter der dritten Gruppe kann je nach der Sachlage normales Gefängnis, Psychopathen-Sondergefängnis oder Psychopathenverwahrung verhängt werden. Maßgebend für die jeweilige Entscheidung ist dabei nicht etwa die „Schuldfähigkeit“ des Täters, sondern seine Beeinflussbarkeit durch Strafe und seine Gefährlichkeit. Obgleich die Psychopathenverwahrung formal-juristisch keine Strafe ist, wird sie von den Kriminellen am meisten gefürchtet, denn sie erfolgt stets für unbestimmte Zeit und dauert in der Regel auch einige Jahre. Demgegenüber werden die zu Sondergefängnis Verurteilten durchschnittlich schon nach etwa 10 Monaten zur Bewährung entlassen. Verf. schildert ausführlich Herkunft, Entwicklung und Persönlichkeit der abnormen Straftäter, die ungünstige Konstellation in der Kindheit scheint dabei eine dominierende Rolle zu spielen. Der Strafvollzug im Sondergefängnis und die Behandlung in der Verwahrung sind sehr auf die Pflege zwischenmenschlicher Kontakte und auf die Erziehung zur Verantwortung in demokratischem Geiste abgestellt. Von den Entlassenen beider Institutionen hielten sich nach 5jähriger Katamnese etwa 40—50% straffrei. Am günstigsten schnitten dabei diejenigen ab, bei denen eine individuelle Psychotherapie durchgeführt worden war. Die Ergebnisse der Kastration von Sittlichkeitsdelinquenten erwiesen sich als positiv, allerdings war von vorneherein die Indikation zu dem Eingriff streng eingengt und ganz auf Freiwilligkeit aufgebaut worden. — Ref. glaubt, daß der Aufsatz eindrucksvoll auf die Vorzüge eines undogmatischen Maßnahme-Strafrechts hinweist.

WITTER (Homburg/Saar)<sup>oo</sup>

**Y. Ishikawa: Ein Beitrag zur Typisierung der Sträflinge durch die kriminellen und infraktionellen Lebenskurven.** [*Psychiat. u. Nervenklin., Univ., Tokyo.*] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 30, 16—17 mit dtsh. Zus.fass. (1964) [Japanisch].

Verf. hat im Zuchthaus von Tokyo Rechtsbrecher exploriert, die sich in der Anstalt schlecht geführt haben. Er spricht in solchen Fällen von „interfraktionellen“ Lebenskurven. Die Sträflinge teilt er insgesamt in fünf Gruppen ein: 1. Polytrope Frühkriminelle, die schon vor der ersten Bestrafung als asozial bzw. antisozial aufgefallen waren, 2. Homotrope oder bitrope Rechtsbrecher, deren gemeinschaftswidrige Tätigkeit nicht so auffällig ist, wie bei der ersten Gruppe,

3. Sträflinge, die sich in der Anstalt einwandfrei verhalten, aber außerhalb der Anstalt wieder straffällig werden, 4. Milieubedingte Spätkriminelle mit mildereren kriminellen Lebenskurven, 5. Rechtsbrecher von psychotischem Einschlag. B. MUELLER (Heidelberg)

**StPO §§ 74, 24; G. ü. d. Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamts v. 8. 3. 1951 (BGBl. I 165) (Ablehnung von Bundeskriminalbeamten als Sachverständigen).** Beamte des Bundeskriminalamts, die im Ermittlungsdienst als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft eingesetzt sind, können in aller Regel als Sachverständige mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt werden. [BGH, Urt. v. 11. 1. 1963 — 3 StR 52/62 (LG München).] Neue jur. Wschr. 16, 821—823 (1963).

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

**E. H. Ackerknecht: Zur Geschichte der medizinischen Ethik.** [Med.-histor. Inst., Univ., Zürich.] Praxis (Bern) 53, 578—581 (1964).

Verf. beginnt mit dem hippokratischen Eid und erwähnt dann weiteres Schrifttum früherer Zeit, in welchem zur ärztlichen Ethik Stellung genommen wird, so die Schrift von GREGORY aus Edinburgh (um 1724) und die Schrift von PERCIVAL aus Manchester (nach 1740). Von Einzelheiten sei erwähnt, daß für die Privatpraxis vom Arzt Aufmerksamkeit, Menschlichkeit, Geduld und Verschwiegenheit verlangt werden. Der Arzt soll sich bei solchen Besuchen im Alkoholgenuß mäßigen, man dürfe auch Unheilbare nicht aufgeben. Eigenartigerweise wird vorgeschlagen, man solle für briefliche Konsultation das Doppelte verlangen. B. MUELLER (Heidelberg)

**Glenn W. Bricker: Professional negligence, a factor in the dissemination of serum hepatitis. Preliminary report. Medico-legal significance. Recommendations.** (Nachlässigkeit im Beruf, ein Faktor bei der Verbreitung der Serum-Hepatitis. Vorläufige Mitteilung. Gerichtsmedizinische Bedeutung. Empfehlungen.) [Chairman-Dept. of Legal Med., Rolling Hill Hosp. and Diagn. Ctr., Philadelphia, Pa.] [5. Kongr., Internat. Akad. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Wien 22.—27. V. 1961.] Acta Med. leg. soc. (Liège) 17, 39—41 (1964).

Verf. berichtet über die medizinischen Aspekte eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Arzt, der beschuldigt wurde, durch Vernachlässigung der ärztlichen Sorgfaltspflicht bei Injektionen die Erkrankung von 60 Patienten, davon 15 Fälle mit tödlichem Ausgang, verursacht zu haben. Er soll im Verlauf von 6 Monaten täglich 75—100 Patienten Injektionen mit dem gleichen Spritzenbesteck verabreicht haben, wobei er nur die Kanüle auswechselte. Es wird vermutet, daß die Spritze durch angesaugtes Blut kontaminiert wurde. Da die Gefahren bei der parenteralen Therapie hinlänglich bekannt und die Übertragung durch sorgfältige Sterilisationstechnik vermeidbar ist, liegt zweifellos eine unentschuld bare ärztliche Sorgfaltspflichtverletzung vor. An den Nachweis einer iatrogenen Serumhepatitis sind jedoch wegen der Folgen für den Arzt strengste Anforderungen zu stellen. Das Gutachten der ärztlichen Sachverständigen ist für das Verfahren von ausschlaggebender Bedeutung. Verf. empfiehlt ein gesetzliches Verbot der Resterilisation von Kanülen und Bestecken, die zur parenteralen Therapie benutzt werden und/oder der Wiederverbenutzung von Spritzenbestecken ohne vorherige sorgfältige Sterilisation. PPOCH (Bonn)

**W. Perret: Ist der Handrücken ein gefahrloser Injektionsort für intravenöse Einspritzungen?** Med. Klin. 58, 1207—1209 (1963).

Verf. weist auf die Tatsache hin, daß es auch bei Injektionen am Handrücken an Stelle der beabsichtigten intravenösen zu einer intraarteriellen Applikation kommen kann. Er beschreibt die arterielle Gefäßversorgung der Hand. Auch hier können atypische Gefäßverläufe vorliegen. Es wird ein Urteilsspruch des Landgerichtes Berlin vom 20. 12. 1962 zitiert, in dem festgestellt wurde, daß es kein sicheres Mittel gibt, mit dem differenziert werden kann, ob eine Canüle in einer venösen oder arteriellen Strombahn liegt. Auch die Farbe des Blutes, Widerstand des Spritzenpumpens bei der Injektion und Widerstand der Gefäßwand beim Einstechen ermöglichen keine sichere Kontrolle. In dem o. a. Prozeß wurde einer Ärztin der Vorwurf gemacht, daß eine Injektion am Handrücken als solche schon fehlerhaft sei. Bisher wurde jedoch von der Rechtsprechung unterstellt (L. G. KOBLENZ 3. 7. 1953), daß die Wahl der geeigneten Vene dem Arzt